

# Statuten des Wiener Landesverbandes für Curling

## § 1: Name und Sitz

- (1) Die den Curlingsport fördernden Vereine Wiens bilden unter dem Namen „Wiener Landesverband für Curling“ (WLC) einen eigenen Fachverband.
- (2) Der WLC ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Wien.

## § 2: Verbandszweck

- (1) Zweck des WLC ist die Förderung und Verbreitung des Curlingsportes im Bundesland Wien. Dazu vertritt er die Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland und repräsentiert diese Sportart gegenüber dem Österreichischen Curlingverband (ÖCV).
- (2) Der WLC dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Curlingsportes verwendet.
- (4) Der WLC strebt keine Gewinne an, eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist untersagt.
- (5) Der WLC wird im Auftrag des ÖCV regionale Meisterschaften und Verbandsspiele organisieren resp. seine Mitglieder damit beauftragen, regionale Wettkämpfe und Meisterschaften im Ausland zu beschicken, auftrags der österreichischen Fachverbände internationale Wettkämpfe in Wien organisieren und versuchen, den Curlingsport im Bundesland Wien zu verbreiten.
- (6) Der WLC wird die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes sowie die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Verbandes umsetzen.

## § 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des WLC ist das Kalenderjahr.

## § 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des WLC können nur werden: Mitgliedsvereine des ÖCV, Zweigvereine deren Hauptverein Mitglied des ÖCV ist oder Sektionen von Mitgliedsvereinen des ÖCV, deren jeweiliges Ziel die Förderung und aktive Ausübung des Curlingsportes ist und die ihren Sitz in Wien haben. Sollte der um Mitgliedschaft ansuchende Verein bzw. Hauptverein des Zweigvereines oder der Sektion noch nicht Mitglied des Österreichischen Curlingverbandes sein, wird der WLC im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Vereines um Mitgliedschaft im ÖCV ansuchen.
- (3) Sämtliche Sportausübende, die ordentliches Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied des WLC sind, sind automatisch außerordentliche Mitglieder des WLC und müssen nicht gesondert eine Aufnahme beantragen.

Sowohl ordentliche wie auch außerordentliche Mitglieder des WLC unterliegen dessen Statuten. Bei Zuwiderhandeln kann der geschäftsführende Vorstand eine schriftliche Mahnung an das jeweilige Mitglied aussprechen. Bei fortdauerndem Zuwiderhandeln kann der geschäftsführende Vorstand das jeweilige Mitglied von der Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des WLC auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen. Gegen einen derartigen Beschluss steht dem Mitglied binnen 30 Tagen das Rechtsmittel der Berufung an ein gemäß § 13 zu bildendes Schiedsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich zu verfassen und hat bis zur endgültigen Erledigung aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

(4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich:

- a) Schriftliche Anmeldung mit gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung der Satzungen des WLC und ÖCV.
- b) Vorlage der Vereinssatzungen, eines Verzeichnisses der Mitglieder, eines Verzeichnisses der Ausschuß- und/oder Vorstandsmitglieder und Bekanntgabe, wo der Verein den Curlingsport ausübt bzw. auszuüben gedenkt.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des WLC innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der kompletten Anmeldung nach Rücksprache mit dem ÖCV. Vor Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Vereins hat der Vorstand die bereits angeschlossenen Vereine sowie den ÖCV vom Ansuchen in Kenntnis zu setzen.

(6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung des WLC
- b) durch behördliche Verfügung
- c) durch Ausschluß
- d) durch Austritt, der zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten und eingeschrieben angezeigt werden muß

zu c) Gründe für einen Ausschluß können Verletzung der Satzungen, Nichteinhaltung von Beschlüssen, Schädigung der Verbandsinteressen, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen sowie ein Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen sein. Gegen den Ausschluß aus dem WLC durch den Vorstand steht dem ausgeschlossenen Mitgliedsverein binnen 30 Tagen das Rechtsmittel der Berufung an ein gemäß § 13 zu bildendes Schiedsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich zu verfassen und hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## **§ 5: Rechte und Pflichten**

(1) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem WLC nachgekommen ist, hat Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim WLC einzureichen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Nutzung der von der Stadt Wien (insbesondere der Magistratsabteilung 51) oder von anderen natürlichen oder juristischen Personen dem WLC zur Verfügung gestellten Trainingsmöglichkeiten. Ein entsprechender Aufteilungsschlüssel für die jeweiligen Mitglieder wird vom Vorstand halbjährlich im Rahmen einer Vorstandssitzung festgelegt.

(4) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist wie folgt festgelegt: Jeder Mitgliedsverein resp. Zweigverein oder Sektion eines Sportvereines, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem WLC nachgekommen sind, erhalten jeweils für angefangene fünf eigene Mitglieder, für die der Verbandsbeitrag bezahlt wurde, je eine Stimme. Die Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes müssen nicht einheitlich ausgeübt werden.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der gemeldeten eigenen Mitglieder des Mitgliedsvereins.

(6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Satzungsänderungen sowie Veränderungen in der Mitgliederzahl und im Vorstand resp. Ausschuß jeweils umgehend dem WLC mitzuteilen.

(7) Sämtliche Mitglieder haben sich bei Ausnutzung der Trainingseiszeiten an die jeweils gültigen Vorschriften der MA 51 zu halten.

## **§ 6: Organe**

Die Organe des WLC sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Technische Kommission

## **§ 7: Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie hat jeweils bis zum 30. Juni stattzufinden.

(2) Hält es der Vorstand für erforderlich oder wird dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des WLC schriftlich verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Antragsstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

## **§ 8: Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Eröffnung durch den Vorstand
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung des Stimmrechtes
- d) Bericht des Vorstandes
- e) Bericht der Technischen Kommission
- f) Bericht des Kassiers und der Kassaprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Rechnungsprüfer - soweit eine Neuwahl und Ergänzungswahl ansteht
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- j) Anträge auf Satzungsänderungen
- k) Anträge an die Mitgliederversammlung
- l) Allfälliges

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin, dem Vorstand vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugestimmt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

(3) Der Vorstand hat die eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 9: Form der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung schließt durch Beschluß die Öffentlichkeit aus. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei Verhinderung beider von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nicht etwas anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzungen beinhalten, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

(4) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Erhebt sich kein Widerspruch, kann auch offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden

Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Zur Auflösung des WLC ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

(6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Der Verlauf einer Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten, in dem die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse genau wiedergegeben sein müssen. Der für die Führung des Protokolls verantwortliche Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und binnen 4 Wochen allen Mitgliedsvereinen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich an den Vorstand anzuzeigen.

## § 10: Vorstand

(1) Der Vorstand des WLC setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart

(2) Der Vorstand ist für den gesamten Sportbetrieb und für die Verbandsorganisation zuständig. Er trifft im Rahmen der Satzungen, der Wettkampfordnung (WO) und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung seine Entscheidungen. Der Vorstand kann einem Mitglied oder einer Einzelperson bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand, dem die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt, besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem Sportwart. Nach außen wird der WLC vom Vorsitzenden sowie einem seiner Stellvertreter oder dem Kassier gemeinsam vertreten - der Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter bzw. dem Kassier zeichnungsberechtigt.

(4) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, spätestens ab der auf seinen Beitritt nächstfolgenden Wahl der Vorstandsmitglieder durch mindestens zwei Personen, welche Mitglieder des jeweiligen Vereines sind, im Vorstand in der Weise vertreten zu sein, dass diese Personen zwei Posten des geschäftsführenden Vorstandes bekleiden. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch seine Mitglieder entweder den Posten des Vorsitzenden oder den einer seiner Stellvertreter zu bekleiden. Erhöht sich die Mitgliederanzahl des WLC derart, dass nicht genug Vorstandsposten für die Erreichung dieses Zieles vorhanden sind, wird die Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend erhöht. Es gilt als vereinbart, dass die Mitgliedsvereine durch ihre jeweiligen Mitglieder nicht gleichzeitig die Position des Vorsitzenden und einer seiner Stellvertreter bzw. des Kassiers innehaben können.

(5) Der Kassier ist für die Finanzgebarung verantwortlich. Ihm obliegt die Kassenführung und die Aufstellung eines Haushaltplanes. Er hat das Verbandsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.



(6) Der Sportwart ist für die sport- und regelgerechte Durchführung des gesamten Sportbetriebs verantwortlich. Er hat die in den Vorstandssitzungen gefällten Entscheidungen hinsichtlich der Aufteilung der Trainingseiszeiten zu befolgen.

(7) Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sämtliche Vorstandsmitglieder, auch alle Stellvertreter, sind bei Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäfts- und Finanzierungsordnung. Die Aufteilung der dem WLC zuerkannten Trainingseiszeiten auf die Mitglieder hat jedenfalls im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird derart durchgeführt, dass zunächst der Vorsitzende, danach seine Stellvertreter, und weiters Kassier, Schriftführer und Sportwart in der genannten Reihenfolge gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, gegen die Wiederwahl einer jeweils amtierenden Person Widerspruch einzulegen. In diesem Fall ist die amtierende Person von der Kandidatur für die bis dahin ausgeübte Position für die kommende Funktionsperiode ausgeschlossen.

#### **§ 11: Die Technische Kommission**

(1) Die Technische Kommission besteht aus dem Sportwart und je einem Beisitzer pro Mitgliedsverein.

(2) Die Technische Kommission ist für die Bearbeitung aller sportorganisatorischen Fragen im Rahmen der Wettkampfordnung des WLC zuständig. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefaßt, zu denen der Sportwart unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen einlädt. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Beschlüsse der Technischen Kommission bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **§ 12: Die Kassenprüfer**

(1) Die Überwachung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern, denen der Kassier jederzeit Einblick in die Finanzgebarung gewähren und geforderte Unterlagen aushändigen muß. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Technischen Kommission angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben in jeder Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten, der schriftlich niedergelegt sein muß.

#### **§ 13: Schiedsgericht**

(1) Im Falle von Streitigkeiten wird zu deren Schlichtung ein Schiedsgericht gebildet, dem drei von der Mitgliederversammlung zu wählende, sowie zwei vom ÖCV entsandte Mitglieder angehören, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden wählen. Personen, welche direkt an den Streitigkeiten beteiligt sind, dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

(2) Anträge zum Schiedsgericht sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Streitgrundes beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang des Schiedsspruches.

#### **§ 14: Verbandsauflösung**

(1) Die Auflösung des WLC beschließende Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem ÖCV zur Förderung des Nachwuchses zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 15: Anti-Doping**

(1) Für den WLC gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping Bestimmungen des BSFG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des WLC verbindlich:

- a) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäss § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
- b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäss §24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
- c) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäss §24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
- d) Es gelten die Regelungen gemäss §17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), §18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), §19 (Anordnung von Dopingkontrollen), §20 (Durchführung der Dopingkontrollen), §21 (Analyse der Proben) und §22 (Disziplinar massnahmen) des BSFG.
- e) Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäss §23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
- f) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom WLC, im Auftrag des WLC oder unter der Patronanz des WLC veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäss zu gelten.

#### **§ 16: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden bei der Gründungsversammlung des WLC am 10. April 2008 beschlossen und treten mit rechtskräftiger Eintragung des Verbandes im Zentralen Vereinsregister in Kraft.